

Branchenbroschüre Nr. 13

Telekommunikation

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im August 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Ausgabe enthält das Kapitel „Steuerpflicht von Anbietern mit Sitz im Ausland“ nur noch die speziellen Vorschriften im Bereich der Telekommunikation. Das Kapitel „Branchenspezifische Leistungen“ wurde aufgrund einer Praxisänderung überarbeitet und auf das Kapitel „Vertragsverhältnisse und ihre steuerliche Behandlung“ ist verzichtet worden. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Broschüre, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mehr mit der Broschüre aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sowie die Praxisänderung per 1. Januar 2009 sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

Anbieter	Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Zweck der Broschüre	7
2.	Definition und Grundsatz	7
2.1	Definition	7
2.2	Ort der Telekommunikationsdienstleistungen	7
2.3	Beispiele von Telekommunikationsdienstleistungen, anderen Dienstleistungen und Lieferungen	8
2.3.1	Telekommunikationsdienstleistungen	9
2.3.2	Andere Dienstleistungen	9
2.3.3	Lieferungen	10
3.	Steuerpflicht von Anbietern mit Sitz im Ausland	10
4.	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	11
5.	Branchenspezifische Leistungen	11
5.1	Prepaid-Cards, Nachladen von Guthaben und SIM-Karten	11
5.1.1	Prepaid-Cards und Nachladen von Guthaben	11
5.1.1.1	Verkauf durch die Anbieter	12
5.1.1.2	Verkauf durch die Vermittler (z.B. Engros- oder Detailhandel)	13
5.1.2	SIM-Karten	13
5.1.3	Verkauf eines Mobiltelefons mit einer SIM-Karte (ohne Abschluss eines Abonnements)	13
5.1.4	Verkauf von Telefonkarten, die verbraucht sind oder bei denen das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist	13
5.2	Telefonabonnemente	14
5.2.1	Verkauf eines Mobiltelefons beim Abschluss eines Abonnements	14
5.2.2	Von einem Anbieter im Namen und für Rechnung eines Dritten in Rechnung gestellte Lieferungen und Dienstleistungen	14
5.3	Mietleitungen (Übertragung von Daten)	14
5.4	Zugangsberechtigungen zu Netzwerken (Abonnementsgebühren)	15
5.5	Einräumen von Rechten	15
5.6	Leistungen im Bereich Internet	16
5.6.1	Telekommunikationsdienstleistungen	16
5.6.2	Andere Dienstleistungen	16
5.6.3	Links	16
5.6.4	Ort der Dienstleistung, Nachweis	16
5.7	Erstellen von Telefonanschlüssen	16
5.8	Zusätzliche Dienste	17
5.8.1	Technische Verfahren der Datenübertragung	17
5.8.2	Erteilen von Informationen, Datenverarbeitung und Einräumen von Rechten	17
5.9	Vermieten von Übertragungsleitungen	18
5.10	Radio und Fernsehen	18
5.10.1	Erlöse aus Empfangsgebühren	18
5.10.2	Leistungen der Kabelnetzbetreiber	18
5.10.3	Werbefenster	19

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Zweck der Broschüre

Die vorliegende Publikation informiert nicht nur Unternehmen, die über ein Telefonmobilfunknetz oder -festnetz verfügen, sondern auch all jene, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (nachfolgend Anbieter genannt) sowie Vermittler von solchen Leistungen.

Sie hat zum Ziel, zwischen den verschiedenen Umsatzarten, die im Bereich der Telekommunikation vorkommen, zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist insbesondere für die Bestimmung des Orts der Dienstleistung und Lieferung sowie für die Abklärung der Steuerpflicht der Anbieter, namentlich jener, die ihre Leistungen im Inland erbringen, ihren Sitz jedoch im Ausland haben, unerlässlich.

2. Definition und Grundsatz

2.1 Definition

- Als Telekommunikationsdienstleistungen gelten (Art. 1 Abs. 1 MWSTGV):
 - a. Dienstleistungen, mit denen die Übertragung, Ausstrahlung oder der Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art (Daten) über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien technisch ermöglicht werden;
 - b. die Bereitstellung und Zusicherung von Datenübertragungskapazitäten;
 - c. die Verschaffung von Zugangsberechtigungen, namentlich zu den Festnetzen, den Mobilfunknetzen, der Satellitenkommunikation, dem Kabelfernsehen, dem Internet und anderen Informationsnetzen.
- Nicht als Telekommunikationsdienstleistungen gelten alle anderen Leistungen, namentlich (Art. 1 Abs. 2 MWSTGV):
 - a. die bloße Gebrauchsüberlassung von genau bezeichneten Anlagen oder Anlageteilen für die alleinige Verfügung des Mieters zwecks Übertragung von Daten;
 - b. die Verschaffung des Rechts, den übertragenen Inhalt zu empfangen.

Unter Telekommunikationsdienstleistungen fallen demzufolge Dienstleistungen, die darin bestehen, die Informationen eines Dritten, sei sie in Sprach-, Schrift- oder anderer Form, mit elektrischen, optischen oder anderen elektromagnetischen Medien von einem Ort zum anderen zu übertragen.

2.2 Ort der Telekommunikationsdienstleistungen

Telekommunikationsdienstleistungen gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine

Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird (Empfängerortsprinzip Art. 14 Abs. 3 Bst. e MWSTG).

☞ Näheres zur Betriebsstätte unter Z 8.

Der steuerpflichtige Anbieter, der geltend machen will, dass der Ort seiner Telekommunikationsdienstleistung nicht als im In- sondern als im Ausland erbracht gilt, hat dies buch- und belegmässig zu dokumentieren.

Als Nachweis können folgende Dokumente dienen:

- Fakturakopien, Zahlungsbelege und
- schriftliche Vollmachten (Treuhandler, Rechtsanwälte, Notare usw.), Verträge und Aufträge, sofern solche erstellt oder abgeschlossen wurden.

Aus diesen Unterlagen muss einwandfrei hervorgehen:

Name/Firma, Adresse sowie Wohnsitz/Sitz des Abnehmers oder Kunden (Klienten), ferner detaillierte Angaben über die Art und Verwendung der erbrachten Leistungen.

Die Gutschriftsanzeige einer Kreditkartenorganisation – oder einer Gesellschaft, die Finanztransaktionen über Internet abwickelt – stellt lediglich einen Zahlungsnachweis dar. Sie genügt den Anforderungen an den Nachweis für ins Ausland erbrachte Dienstleistungen nur in Verbindung mit einer auf den Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland lautenden Rechnung auf Papier.

Logfiles von Providern, elektronisch verfügbare detaillierte Statistiken sowie per E-Mail, Fax oder über andere elektronische Medien versandte Rechnungen oder Gutschriften genügen nicht als Nachweis.

Werden jedoch die Bestimmungen im Sinne von Artikel 43 MWSTGV und der Verordnung des EFD vom 30.1.2002 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V; SR 641.201.1) angewandt, sind die elektronisch zugestellten Dokumente als Nachweis zugelassen.

☞ Weitere Informationen dazu finden sich unter Z 812 ff. oder sind auf der Homepage der ESTV abrufbar.¹

2.3 Beispiele von Telekommunikationsdienstleistungen, anderen Dienstleistungen und Lieferungen

Für die steuerliche Behandlung von Telekommunikationsdienstleistungen, anderen Dienstleistungen und Lieferungen gelangen unterschiedliche Vorschriften

zur Anwendung. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt (nicht abschliessende Aufzählung).

2.3.1 Telekommunikationsdienstleistungen

- a. Sprach- (Telefondienste, Telefonkonferenzen, Mobiltelefone), Schrift- (Telefax-, Telegrafie-, Telex- und E-Mail-Dienste), Bild-, Ton- oder andere Übertragungen, vorausgesetzt die Übertragung steht im Vordergrund;
- b. bloss Übertragungsleistungen, die an Veranstalter von Radio- oder Fernsehsendungen erbracht werden (☞ Ziff. 5.10);
- c. Übertragungsleistungen im Auftrag von anderen Anbietern (z.B. Roaming-Leistungen) sowie Zusicherung von Übertragungskapazitäten für Daten über Mietleitungen oder per Satellit (☞ Ziff. 5.3);
- d. Zugang zum Internet oder zu anderen Informationsnetzwerken (☞ Ziff. 5.6);
- e. wiederkehrende Gebühren für die Verschaffung von Zugangsberechtigungen zu Netzwerken, wie beispielsweise Abonnementsgebühren, Interkonnectionsleistungen (☞ Ziff. 5.4);
- f. einmalige Leistungen für den Anschluss einer Fernmeldeanlage als Nebenleistungen zur Verschaffung der Zugangsberechtigung zu einem Netzwerk (☞ Ziff. 5.4);
- g. Verschaffung von Zugangsberechtigungen zum Kabel- oder Satellitenfernsehen, wie beispielsweise Abonnemente von Kabelnetzbetreibern (☞ Ziff. 5.10.2).²

2.3.2 Andere Dienstleistungen

- a. Die Leistungen der Radio- und Fernsehveranstalter, selbst wenn über Satellit oder Kabel übertragen (☞ Ziff. 5.10);
- b. Zurverfügungstellen von Software und deren Updates über Internet sowie Informationsdienste (z.B. Presseagenturen), selbst wenn sie die Übertragungsleistung einschliessen (☞ Ziff. 5.6);
- c. Dienstleistungen, die über Internet angeboten werden (☞ Ziff. 5.6);
- d. Einräumen des Rechts, über oder durch ein Grundstück eine Datenübertragungsleitung zu ziehen oder darauf eine Telekommunikationseinrichtung (z.B. Publifon, öffentliche Telefonkabine, Mobilfunkantenne) zu erstellen und zu betreiben (☞ Ziff. 5.5);

- e. Zurverfügungstellen/Anbieten von Informationen wie beispielsweise Börsenkurse, Wettervorhersagen, Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs (☞ Ziff. 5.8);
- f. das Zurverfügungstellen von Bedienungspersonal.

2.3.3 Lieferungen

- a. Das blosses Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung von Anlagen oder Anlageteilen für die Übertragung, Ausstrahlung oder den Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art, sofern die Signale nicht vom Vermieter selbst übertragen werden (☞ Ziff. 5.9);
- b. die Vermietung von Übertragungsleitungen, auch grenzüberschreitend (z.B. Glasfaserkabel) zur ausschliesslichen Nutzung durch den Mieter (☞ Ziff. 5.9);
- c. die Vermietung oder der Verkauf von Apparaten (z.B. Telefon, Fax, Modem, Anrufbeantworter oder ISDN-Komponenten);
- d. die Lieferungen im Allgemeinen, unabhängig der Bestellart (z.B. per Telefon, oder über das Internet).

3. Steuerpflicht von Anbietern mit Sitz im Ausland

Die Grundsätze der Steuerpflicht und deren Ausnahmen gehen aus den Artikeln 21 und 25 MWSTG hervor (☞ Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer).

Die Ausnahme von der Steuerpflicht gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG ist für Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht anwendbar, sofern sie im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e MWSTG an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringen.

Demnach führen Telekommunikationsdienstleistungen, die im Inland an nicht steuerpflichtige Empfänger nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG von Anbietern mit Sitz im Ausland erbracht werden, zur Steuerpflicht des Anbieters, sofern die Umsatzgrenzen erreicht werden.

Nur die Erträge aus den an nicht steuerpflichtige Personen im Inland erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen bilden die Grundlage zur Bestimmung der Steuerpflicht. Wird der Anbieter jedoch steuerpflichtig, muss er die gesamten im Inland erzielten steuerbaren Umsätze zum Normalsatz versteuern, einschliesslich jene die unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallen, wie beispielsweise an steuerpflichtige Personen erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen und das Erteilen von Informationen oder andere Dienstleistungen. Der steuerpflichtige Anbieter, der weder Wohn- noch Geschäftssitz im Inland hat, bestimmt für die Erfüllung seiner Pflichten einen Beauftragten mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland (Art. 71 Abs. 2 MWSTG).

Damit ein Anbieter mit Sitz im Ausland, der Telekommunikationsdienstleistungen an Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland erbringt, entscheiden kann, ob er die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, muss er seine Umsätze, die aus dem Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen hervorgehen, in solche von steuerpflichtigen und in solche von nicht steuerpflichtigen Kunden aufteilen. Um diese Trennung mit ausreichender Sicherheit ausführen zu können, kann der Anbieter vom jeweiligen Kunden eine Bestätigung der Steuerpflicht, die seine MWST-Nr. und seine Adresse enthält (z.B. Eintragungsbestätigung der ESTV), einverlangen und periodisch überprüfen. Fehlt ein aussagekräftiges Dokument, hat der Anbieter diesen als nicht steuerpflichtigen Kunden zu betrachten.

4. **Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Gemäss Artikel 10 MWSTG sind die Bezüge folgender von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbrachten steuerbaren Dienstleistungen vom steuerpflichtigen Empfänger zu versteuern:

- Dienstleistungen, die unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallen, wie die Abtretung und Einräumung immaterieller Rechte, Telekommunikationsdienstleistungen, Datenverarbeitung, Werbeleistungen, Erteilen von Informationen;
- Dienstleistungen, die unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallen und die zur Nutzung oder Auswertung aus Inland verwendet werden.

☞ Weitere Informationen dazu unter Z 512 ff.

5. **Branchenspezifische Leistungen**

5.1 **Prepaid-Cards, Nachladen von Guthaben und SIM-Karten**

5.1.1 **Prepaid-Cards und Nachladen von Guthaben**

Mit dem Telefon kann der Benutzer zusätzlich andere Leistungen als Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Bezug von Informationen, Teilnahme an Spielen oder Wettbewerben, Downloads von Logos, Klingeltönen oder Musik, Bezahlung von Parkplätzen). Es ist auch möglich, die Bezahlung von Gütern (z.B. Bezug von Waren aus Automaten) abzuwickeln.

Demzufolge dienen Prepaid-Cards und das Nachladen von Guthaben nicht mehr nur dem Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen, sondern sie sind multifunktional einsetzbar und deshalb elektronischen Zahlungsmitteln gleichzusetzen.

Prepaid-Cards, wie auch das Nachladen von Guthaben im Bereich der Telekommunikation sind Gegenstand eines Vertriebskreislaufes, das vom Anbieter bis zum Endverbraucher über einen oder mehrere Zwischenhändler (Vermittler) geht. Je nach Anbieter und deren Verwendungsmöglichkeit, tragen diese Produkte verschiedene Bezeichnungen.

5.1.1.1

Verkauf durch die Anbieter³

Die Verkäufe von Prepaid-Cards und das Nachladen von Guthaben durch Anbieter gelten als nicht relevante Umsätze im Sinne der MWST und sind auf ein Durchlaufkonto zu verbuchen. Sie führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Die Anbieter müssen die MWST nur auf jenen Leistungen entrichten, die sie dem Endkunden selbst erbringen. Als Bemessungsgrundlage für die Versteuerung der verschiedenen Leistungen gilt der Wert inklusive MWST, der vom Guthaben für die erbrachte Leistung abgezogen wird.

Wird das Guthaben zum Entrichten des Preises für andere Dienste als Telekommunikationsdienstleistungen verwendet (z.B. Erteilen von Informationen, Teilnahme an Spielen oder Wettbewerben, Fondseinzahlungen für karitative Organisationen, Downloads von Logos, Klingeltönen oder Musik, Bezug von Waren aus Automaten), ist die auf diesen Leistungen lastende MWST nicht von den Anbietern geschuldet, es sei denn, sie haben diese Dienste oder Lieferungen selbst erbracht. Die MWST schulden die steuerpflichtigen Personen, die diese Dienstleistungen oder Lieferungen erbringen, d.h. die eigentlichen Leistungserbringer.

Die Inkassoleistungen der Anbieter (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG) und die allfällig selbst erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen müssen zum Normalatz versteuert werden. Dies unabhängig davon, ob die Inkassoleistung separat fakturiert oder von den an den eigentlichen Leistungserbringer zu erstattenden Beträgen in Abzug gebracht wird. Der eigentliche Leistungserbringer ist seinerseits zum Vorsteuerabzug auf den Inkassoleistungen berechtigt, sofern der Beleg des Anbieters den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügt.

Guthaben, die während der Gültigkeitsdauer der Karte nicht verwendet und vom Anbieter für sich beansprucht werden, führen zu einer Vorsteuerabzugskürzung, sobald sie erfolgswirksam verbucht sind. Die Vorsteuerabzugskürzung kann pauschal mit 0,02% der von der MWST ausgenommenen ausserordentlichen Erträge erfolgen.



Bei Wireless-Zugangskarten, die eine Benützung für eine bestimmte Dauer und nicht auf Grund der Häufigkeit oder des Umfangs der Benützung erlauben, entsteht die Steuerforderung beim Anbieter im Zeitpunkt der ersten Aktivierung. Als Entgelt gilt der auf der Karte aufgedruckte Wert.

5.1.1.2 Verkauf durch die Vermittler (z.B. Engros- oder Detailhandel)⁴

Die Erlöse aus dem Verkauf von Prepaid-Cards und dem Nachladen von Guthaben von Anbietern mit Sitz im Inland⁵ sind bei den Vermittlern (Engros- oder Detailhandel) nicht steuerbar (für die MWST nicht relevanter Umsatz). Die Erlöse werden auf einem Durchlaufkonto verbucht.

Die Vermittler versteuern die Kommission oder die erzielte Marge (Differenz zwischen dem aufgedruckten Wert und dem Betrag, der dem Anbieter geschuldet ist) zum Normalsatz. Das Überlassen von Gratiskarten (z.B. anlässlich des Kaufs einer grossen Anzahl Karten) gilt im Ausmass des aufgedruckten Werts als zusätzliche Kommission oder Marge.

5.1.2 SIM-Karten

Der blosse Verkauf einer SIM-Karte oder Zusatzkarte gilt als Telekommunikationsdienstleistung, da es sich um die Verschaffung der Zugangsberechtigung zu einem Mobilfunknetz handelt. Das Entgelt ist im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten) beziehungsweise der Vereinbarung (bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten) zum Normalsatz steuerbar.

5.1.3 Verkauf eines Mobiltelefons mit einer SIM-Karte (ohne Abschluss eines Abonnements)⁶

Der Verkauf eines Mobiltelefons zusammen mit einer SIM-Karte zu einem Pauschalpreis gilt als steuerbare Lieferung. Das Gesprächsguthaben in einem solchen Paket ist vom Anbieter wie ein „Rabatt“ auf dem Gesamtwert zu betrachten. Das Gesprächsguthaben ist laufend nach dem Abbuchen zu versteuern (☞ Ziff. 5.1.1.1).

Beispiel

Verkauf eines Pakets zum Pauschalpreis von 200 Franken. Das Paket beinhaltet ein Mobiltelefon, eine SIM-Karte und ein Gesprächsguthaben von 20 Franken. 180 Franken sind vom Anbieter im Zeitpunkt des Verkaufs und 20 Franken beim Abbuchen des Guthabens zu versteuern.

5.1.4 Verkauf von Telefonkarten, die verbraucht sind oder bei denen das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist

Der Verkauf von Telefonkarten, die verbraucht sind oder bei denen das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist (z.B. Karten mit Sammelwert) gilt als Lieferung und ist zum Normalsatz steuerbar.

⁴ Praxisänderung per 1. Januar 2009. Bis dahin gelten Verkäufe von Prepaid-Cards immer als Eigengeschäfte des Beauftragten.

⁵ Diesen gleich gestellt sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland im MWST-Register eingetragen beziehungsweise eintragungspflichtig sind.

⁶ Praxispräzisierung

5.2 Telefonabonnemente⁷

5.2.1 Verkauf eines Mobiltelefons beim Abschluss eines Abonnements

Der Verkauf eines Mobiltelefons zu einem reduzierten Preis unter der Voraussetzung, dass der Erwerber ein Abonnement beim Anbieter mit einer Mindestvertragsdauer abschliesst, gilt als Lieferung. Das dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt ist zum Normalsatz steuerbar. Die Provision, die ein Vermittler für den Abschluss des Abonnements erhält, ist ebenfalls zum Normalsatz steuerbar. Der Anbieter ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern die Provisionsabrechnung den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügt (§ Z 759 ff.).

5.2.2 Von einem Anbieter im Namen und für Rechnung eines Dritten in Rechnung gestellte Lieferungen und Dienstleistungen

Von einem Anbieter im Namen und für Rechnung eines Dritten in Rechnung gestellte Lieferungen und Dienstleistungen (z.B. mit dem Zahlungsmittel Click&Buy), wie Erteilen von Informationen, Teilnahme an Spielen oder Wettbewerben, Fondseinzahlungen für karitative Organisationen, Downloads von Logos, Klingeltönen und Musik, Bezug von Waren aus Automaten, gelten als Umsatz des eigentlichen Leistungserbringers (§ Ziff. 5.1.1.1). Der Inkassoauftrag muss auf der Rechnung des Anbieters für jede Leistung mit dem Namen des eigentlichen Leistungserbringers ersichtlich sein. Fehlt dieser, gelten die Leistungen als vom Anbieter erbracht.

Der Leistungsempfänger darf den Vorsteuerabzug auf den vom Anbieter in der Rechnung aufgeführten Leistungen nur geltend machen, sofern er eine Rechnung des eigentlichen Leistungserbringers besitzt, die den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügt.

Verlangt der Anbieter für seine Inkassoleistung ein Entgelt (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG) muss er dieses und die allfällig selbst erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen zum Normalsatz versteuern. Dies unabhängig davon, ob die Inkassoleistung separat fakturiert oder von den an den eigentlichen Leistungserbringer zu erstattenden Beträgen in Abzug gebracht wird. Der eigentliche Leistungserbringer ist seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern der Beleg des Anbieters den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügt.

5.3 Mietleitungen (Übertragung von Daten)

Unter Mietleitungen versteht man die Bereitstellung von Übertragungskapazitäten zwischen zwei oder mehreren Punkten. In diesem Fall liegt eine Telekommunikationsdienstleistung vor. Bei der Bereitstellung von Datenübertragungskapazitäten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b MWSTGV wird die Übertragung der Nachricht vom Vermieter und nicht vom Empfänger der Leistung erbracht.

Hingegen stellt die blossе Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Übertragungskabeln zum exklusiven Gebrauch durch den Mieter eine Lieferung dar (☞ Ziff. 5.9).

5.4 **Zugangsberechtigungen zu Netzwerken (Abonnementsgebühren)**

Die Verschaffung von Zugangsberechtigungen, namentlich zu den Fest- und Mobilfunknetzen, zur Satellitenkommunikation, zum Kabelfernsehen, in das Internet und zu anderen Informationsnetzen (auch schnurlos wie z.B. GSM, GPRS, UMTS oder WLAN) gilt als Telekommunikationsdienstleistung.

Es handelt sich dabei um wiederkehrende Gebühren für die Verschaffung von Zugangsberechtigungen zu Netzwerken (z.B. Abonnementsgebühren, Interkonnectionsleistungen). Einmalige Leistungen für den Anschluss einer Fernmeldeanlage gelten als Nebenleistungen zur Verschaffung der Zugangsberechtigung zu einem Netzwerk. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Leistungsempfänger Eigentümer oder Mieter der Fernmeldeanlage ist.

Abonnementsgebühren, die ein im Inland steuerpflichtiger Anbieter von Abonnenten mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Inland erhebt, sind zum Normalsatz steuerbar. Sie gelten als im Ausland erbracht und sind von der MWST befreit, sofern der Abonnent seinen Geschäfts- oder Wohnsitz nachweislich im Ausland hat. Abonnementsgebühren, die ein im Inland steuerpflichtiger Anbieter von Abonnenten mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erhebt, jedoch deren Zweitwohnsitz im Inland betreffen (z.B. Ferienhaus), sind zum Normalsatz steuerbar.

5.5 **Einräumen von Rechten**

Das Einräumen des Rechts, über oder durch ein Grundstück eine Datenübertragungsleitung zu ziehen oder darauf eine Telekommunikationseinrichtung (z.B. öffentliche Sprechstellen, Mobilfunkantenne, Kanäle, Kabelleitungsnetze) zu erstellen und zu betreiben, gilt als eine andere Dienstleistung und nicht als Telekommunikationsdienstleistung. Der Ort einer solchen Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 Bst. a MWSTG).

Ist ein solches Recht hingegen im Grundbuch eingetragen oder als Leitungsrecht äusserlich wahrnehmbar (vgl. Art. 676 ZGB), handelt es sich um ein dingliches Recht an einem Grundstück, das von der MWST ausgenommen ist (Art. 18 Ziff. 21 MWSTG).

☞ Mehr dazu in der Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

5.6 Leistungen im Bereich Internet

5.6.1 Telekommunikationsdienstleistungen

Folgende Leistungen gelten als Telekommunikationsdienstleistungen:

- Zugang in das Internet (analoges Modem, ISDN, ADSL, WLAN, PWLAN);
- Telefonie über Internet;
- Telekonferenzen über Internet.

Der Ort dieser Telekommunikationsdienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 Bst. e MWSTG).

5.6.2 Andere Dienstleistungen

Folgende Leistungen gelten als andere Dienstleistungen und nicht als Telekommunikationsdienstleistungen:

- Überlassen von Informationen oder Domainnamen (z.B.: .ch, .com, .org);
- Downloads von Musik, Filmen, Programmen, Grafiken, Spielen, Texten usw.;
- Zurverfügungstellen von Speicherplatz (hosting von Internetseiten, Erstellung von E-Mail-Konten usw.);
- Logos und Insetate;
- Werbeleistungen (☞ betreffend Links Ziff. 5.6.3);
- Datenverarbeitung.

Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

5.6.3 Links⁸

Die in Rechnung gestellten Links eines Unternehmens oder einer Person gelten als Werbeleistung gemäss Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (☞ Ziff. 5.6.2).

5.6.4 Ort der Dienstleistung, Nachweis

Der steuerpflichtige Leistungserbringer, der geltend machen will, dass der Ort seiner Dienstleistung gemäss Ziff. 5.6.1 bis 5.6.3 nicht als im In- sondern als im Ausland erbracht gilt (Empfänger begründet Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland), hat dies buch- und belegmässig zu dokumentieren (☞ Nachweis Ziff. 2.2).

Kann dies nicht entsprechend dokumentiert werden, ist die Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.

5.7 Erstellen von Telefonanschlüssen

Das Erstellen von Telefonanschlüssen umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Verlegen von Leitungen;
- Programmieren des Anschlusses in der Teilnehmervermittlungsanlage;

- Aufschalten von Kabelenden auf freie Verbindungsplätze;
- Technisches Installieren und Einstellen von Anlagen (z.B. unternehmensinterne Teilnehmervermittlungsanlage).

Die vorstehenden Leistungen gelten als Lieferungen. Wird ein Telefonanschluss im Inland erstellt, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar. Die an einen Abonnenten allenfalls in Rechnung gestellten Kosten für das verwendete Material (z.B. Mehrkosten für Leitungen, die auf Wunsch des Abonnenten verlegt werden) bilden Bestandteil dieses Entgelts.

- ☞ Informationen zu den einmaligen Leistungen beim Anschluss einer Fernmeldeanlage, die als Nebenleistungen zur Verschaffung der Zugangsberechtigung zu einem Netzwerk gelten, unter Ziff. 5.4.

5.8 Zusätzliche Dienste

Die verschiedenen zusätzlichen Leistungen, die auf dem Gebiet der Telekommunikation angeboten werden, sind wie folgt zu unterscheiden:

5.8.1 Technische Verfahren der Datenübertragung

Bei der Datenübertragung gilt das technische Verfahren an sich als Hauptleistung und nicht der Inhalt der Nachricht. Es handelt sich demnach um eine Telekommunikationsdienstleistung.

Beispiele

- *Anrufumleitung, Funktion „Bitte nicht stören“, Blockierung der ausgehenden Anrufe, Ablehnung der anonymen Anrufe;*
- *Mailbox (persönlicher Anrufbeantworter).*

5.8.2 Erteilen von Informationen, Datenverarbeitung und Einräumen von Rechten⁹

Die Hauptleistung ist nicht die Übertragung an sich, sondern der Inhalt der Nachricht oder der übertragenen Daten. Es handelt sich nicht um Telekommunikationsdienstleistungen, sondern um das Erteilen von Informationen, Datenverarbeitung, das Einräumen von Rechten oder ähnliche Leistungen.

Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Beispiele für das Erteilen von Informationen

- *SMS- und MMS-Mehrwertdienste, wie die Mitteilung von Informationen (z.B. SBB-Fahrpläne, Börsendaten, Sportresultate, Wettervorhersagen) und Downloads (z.B. Klingeltöne, Spiele, Bilder, Musik);*
- *andere Mehrwertdienste, wie Businessnummern 0900, 0901 und 0906;*
- *Downloads über das Internet (z.B. Bilder, Videos, Musik, Programme, Spiele).*

Beispiele für Datenverarbeitung

- Hosting von Internet-Seiten;
- Erstellen von E-Mail-Konten;
- Zurverfügungstellen von Programmen zur Realisierung von Internet-Seiten.

Beispiele für das Einräumen von Rechten

- Zurverfügungstellen von Speicherplatz, beispielsweise für eine Internetseite;
- Überlassen von Domainnamen (z.B. .ch, .com, .org).

5.9 Vermieten von Übertragungsleitungen

Das blosses Überlassen von Übertragungsleitungen zum alleinigen Gebrauch und zur alleinigen Nutzung durch den Mieter gilt als Lieferung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

Sofern sich die Übertragungsleitung sowohl auf inländischem als auch auf ausländischem Gebiet befindet, muss auf dem im Ausland liegenden Teil der Übertragungsleitung keine schweizerische MWST entrichtet werden, da sich der Ort der Lieferung im Ausland befindet. Die Aufteilung der Strecke in einen in- und ausländischen Anteil ist nach objektiven und nachprüfbareren Kriterien vorzunehmen (z.B. Aufteilung nach Kilometern).

5.10 Radio und Fernsehen

5.10.1 Erlöse aus Empfangsgebühren

Die Erlöse aus Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehprogramme, die der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und den anderen lokalen und regionalen Sendern vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zugeteilt werden, sind zum **reduzierten Satz** steuerbar. Es handelt sich nicht um eine Telekommunikationsdienstleistung sondern um das Einräumen eines Rechts (Art. 1 Abs. 2 Bst. b MWSTGV).

Der Ort dieser Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 Bst. a MWSTG).

5.10.2 Leistungen der Kabelnetzbetreiber¹⁰

Das Übertragen von Radio- und Fernsehprogrammen über Kabel oder das Ausstrahlen solcher Programme über Antennen oder Satelliten gilt als Telekommunikationsdienstleistung. Dasselbe gilt, wenn diese Programme **gleichzeitig** über das Internet oder ein anderes Netz angeboten werden. Der Ort dieser Leistungen richtet sich gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e MWSTG nach dem Empfängerortsprinzip (☞ Ziff. 2.2). Sämtliche dem Abonnenten in Rechnung gestellten Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar. Dies unabhängig davon, ob die einzelnen Leistungen separat fakturiert werden oder nicht (z.B. Urheberrechte und Gebühren).

Entgelte für Sendungen (z.B. Filme, Programme und Wunschprogramme), die **ausschliesslich** über Internet oder ein anderes Netz ausgestrahlt werden, gelten dagegen nicht als Telekommunikationsdienstleistungen sondern als andere Dienstleistungen und sind zum Normalsatz steuerbar. Der Ort dieser Leistungen richtet sich gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d MWSTG nach dem Empfängerortsprinzip.

5.10.3 Werbefenster

Die Ausstrahlung von speziellen Werbefenstern für den Schweizer Markt durch ausländische Fernsehsender gilt als Werbeleistung. Der Ort dieser Dienstleistung richtet sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG). Beim inländischen Leistungsempfänger handelt es sich um einen Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 4).

Werden Werbefenster bloss vermittelt (z.B. von Werbeagenturen), indem ausdrücklich im Namen und für Rechnung eines Dritten (z.B. Fernsehsender) gehandelt wird, sind die dafür erhaltenen Vermittlungsprovisionen zum Normalsatz steuerbar, sofern der vermittelte Umsatz nicht gemäss Artikel 19 Absatz 2 MWSTG von der MWST befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird.

☞ Nähere Informationen zur Vermittlung unter Z 189 ff.

Gültig bis
31. Dezember 2019